

Verein zur Förderung der Frauenpolitik in Deutschland e.V.
Geschäftsstelle der BAG Brunnenstraße 128 13355 Berlin

Bundesministerin
Frau Manuela Schwesig
BMFSFJ
Glinkastraße 24
10117 Berlin

Berlin, den 18.06.2015

Änderung Bundesurlaubsgesetz

Urteil Bundesarbeitsgericht vom 06.05.14 – 9 AZR 678/12

Sehr geehrte Frau Ministerin Schwesig,

mit o.a. Urteil hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass bei der Vereinbarung von unbezahltm Sonderurlaub zwischen Arbeitsvertragsparteien die Suspendierung der wechselseitigen Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis grundsätzlich nicht das Entstehen gesetzlicher Urlaubsansprüche aus dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) verhindert.

Damit bleibt der für die Zeit des Sonderurlaubs entstehende Urlaubsanspruch bestehen, da es dafür allein auf das Bestehen des Arbeitsverhältnisses ankomme und nicht auf die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung. Diese Entscheidung führt nun im Ergebnis dazu, dass zahlreiche Kommunen – auch aufgrund entsprechender Empfehlungen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes – Anträge auf längere Sonderurlaube mit Blick auf die entstehenden Urlaubsansprüche wegen des Bestehens zwingender dienstlicher Belange (Kostenbelastung) ablehnen.

Die Möglichkeit, unbezahlten Sonderurlaub zu nehmen, bietet auch nach Einführung von Eltern- bzw. Pflegezeit oder dem Sabbatjahr darüber hinausgehende Chancen für Familien, flexibel auf die Anforderungen aus persönlichen Planungen (berufliche Weiterbildung, Kinderbetreuung, pflegebedürftige Angehörige) reagieren zu können. Entfällt nunmehr diese Möglichkeit, wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wesentlich verschlechtert. Die positiven Ziele des Sonderurlaubs, der vor Jahrzehnten u.a. deshalb eingeführt wurde, damit Frauen wegen längerer Kinderbetreuungszeiten ihr Arbeitsverhältnis nicht mehr kündigen mussten, werden damit konterkariert.

Sprecherinnengremium

- Petra Borrmann**
Stadt Delmenhorst
Gleichstellungsbeauftragte
Tel 0 42 21 - 99 11 87
petra.borrmann@delmenhorst.de
- Beate Ebeling**
Stadt Wolfsburg
Gleichstellungsbeauftragte
Tel 0 53 61 - 28 27 62
beate.ebeling@stadt.wolfsburg.de
- Heike Gerstenberger**
Bezirksamt Pankow von Berlin
Gleichstellungsbeauftragte
Tel 0 30 - 9 02 95 23 05
heike.gerstenberger@ba-pankow.berlin.de
- Brigitte Kowas**
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Frauenbeauftragte
Tel 0 30 - 9 02 94 23 09
brigitte.kowas@reinickendorf.berlin.de
- Susanne Löb**
Landkreis Wolfenbüttel
Gleichstellungsbeauftragte
Tel 0 53 31 - 8 42 53
s.loeb@lk-wf.de
- Katrin Morof**
Landkreis Helmstedt
Gleichstellungsbeauftragte
Tel 0 53 51 - 1 21 12 12
gleichstellungsbeauftragte@landkreis-helmstedt.de
- Carmen Muñoz-Berz**
Stadt Waldbröl
Gleichstellungsbeauftragte
Tel 0 22 91 - 90 81 15
carmen.munoz-berz@waldbroel.de
- Inge Trame**
Stadt Gütersloh
Gleichstellungsbeauftragte
Tel 0 52 41- 82 20 80
inge.trame@gt-net.de
- Saskia Veit-Prang**
Landeshauptstadt Wiesbaden
Frauenbeauftragte
Tel 06 11 - 31 24 49
saskia.veit-prang@wiesbaden.de
- Gabriele Wenner**
Stadt Frankfurt am Main
Leiterin des Frauenreferates
Tel 0 69 - 21 23 63 62
gabriele.wenner@stadt-frankfurt.de

Es kann nicht sein, dass die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts im Ergebnis dazu führt, dass Frauen und Männer sich künftig nicht für Beruf und Familie entscheiden können, sondern wieder abwägen müssen, welchen Weg sie gehen dürfen, Beruf oder Familie.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, im BurlG einen entsprechenden Ausnahmetatbestand für das Ruhen eines Arbeitsverhältnisses einzuführen. Nur darüber werden aus unserer Sicht für die Beschäftigten Entscheidungsmöglichkeiten zur Vereinbarkeit der persönlichen Lebensplanung mit beruflichen Gegebenheiten zugelassen, und es wird die bisherige erprobte Praxis im Umgang mit Sonderurlaub wieder Anwendung finden.

Freundliche Grüße

Beate Ebeling
für die Bundessprecherinnen

Petra Borrmann